



ORGANISATIONSSATZUNG

vom 23. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2011

§ 1

Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung (Hauptorgan) und der Verbandsvorsitzende.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften zukommt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Ausschüsse

Als beratende und beschließende Ausschüsse werden gebildet

1. der Planungsausschuss
2. der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Planungsausschuss

1. Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, der den Vorsitz führt, und 20 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
2. In den Planungsausschuss können als beratende Mitglieder widerruflich Personen berufen werden, die Organisationen angehören, die an der Regionalplanung besonderen Anteil haben. Der Planungsausschuss kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets und Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, der den Vorsitz führt, und 10 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

§ 7

Zuständigkeiten des Planungsausschusses und des Verwaltungsausschusses

1. Der Planungsausschuss bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung in allen Planungsfragen vor.

Er beschließt über

- a. Stellungnahmen des Regionalverbandes im Rahmen von Zielabweichungsverfahren nach § 24 LplG, die Eröffnung und Durchführung der Verfahren sowie die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Änderungen des Regionalplans, die keine Gesamtfortschreibung oder Teilfortschreibung des Regionalplans sind, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region nicht wesentlich berührt werden und alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen;
- b. regionalplanerische Stellungnahmen zur Bauleitplanung der Gemeinden, zu den Fachplanungen des Bundes, des Landes und sonstigen Planungsträgern sowie über Stellungnahmen zu fachlichen Entwicklungsplänen des Landes, sofern diese nicht eine besondere Bedeutung für die Regionalplanung haben oder hinsichtlich der Erfordernisse der Regionalplanung offensichtlich unbedenklich sind;
- c. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln über 20.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.

Der Planungsausschuss kann jede Angelegenheit, die für die Regionalplanung von Bedeutung ist, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Verwaltungsausschuss berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, insbesondere die Jahresrechnung, die Geschäftsordnung und deren Änderungen und die Haushaltssatzung, grundsätzliche Fragen der Personal- und Sachausstattung sowie der Organisation der Verbandsverwaltung.

Der Verwaltungsausschuss beschließt über

- a. die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 11 TVöD;
 - b. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie erheblich sind, ohne dass eine Nachtragssatzung erforderlich ist;
 - c. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln über 20.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
3. Die Verbandsversammlung kann den beschließenden Ausschüssen Weisung erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in ihrer ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung wird dabei von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit drei stellvertretende Vorsitzende, die den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfalle als Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Die Verbandsversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.
3. Nach § 39 Abs. 2 LplG erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und wird dabei vom Verbandsdirektor ständig vertreten.

Er entscheidet in eigener Zuständigkeit über

- a. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD, die Verwendung von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten für Zwecke des Regionalverbandes im Wege der Nebentätigkeit sowie die Anstellung von Aushilfsbeschäftigten;
- b. die Vergabe leistungsbezogener Entgeltbestandteile;
- c. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
- d. die Zustimmung bzw. Kenntnisnahme von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bei dringendem Bedürfnis, wenn sie nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich sind, insbesondere soweit Mittel einer Deckungsreserve zur Verfügung stehen;
- e. Verzicht, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 28. November 1985 außer Kraft.